## Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Gangelt gem. § 6 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung in Verbindung mit § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt

Folgende öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, <u>www.gangelt.de</u>, vollzogen:

Nr. der	Inhalt	Bereitstellungstag
Bekanntmachung		Internet
2022-02-01	Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Gemeinde Gangelt zum Umlegungsverfahren "Gangelt-Nord/VI": Unanfechtbarkeit des	09.02.2022
2022-02-02	Umlegungsplanes Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Gesamtschulzweckverbandes Gangelt- Selfkant für das Haushaltsjahr 2022	09.02.2022

Die Bekanntmachungen können auch bei der Gemeindeverwaltung digital eingesehen oder während der üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden:

Gangelt, den 9. Februar 2022 Gemeinde Gangelt Der Bürgermeister In Vertretung

**Dahlmanns** 

Standort	
Datum Aushang	09.02.2022
Datum Abnahme	



Umlegungsausschuss der Gemeinde Gangelt

### **BEKANNTMACHUNG**

### Umlegungsverfahren "Gangelt-Nord/VI"

Der Umlegungsplan für das Gebiet des Bebauungsplanes "Gangelt-Nord/VI" ist gem. § 71 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) durch Beschluss vom 26. Januar 2022 in Kraft gesetzt worden und damit unanfechtbar.

Damit wird nach § 72 Absatz 2 BauGB der bisherige Zustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb von 6 Wochen nach Veröffentlichung Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Landgericht Köln, Kammer für Baulandsachen, gestellt werden. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Rathaus, 52538 Gangelt, Burgstraße 10, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Der Antrag soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Gangelt, den 27. Januar 2022

Umlegungsausschuss der Gemeinde Gangelt für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 77 "Gangelt-Nord/VI"

Der Vorsitzende gez. Dieder

Hinweis: Die Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, <u>www.gangelt.de</u>, am 09.02.2022 vollzogen.

# Öffentliche Bekanntmachung des

## **Gesamtschulzweckverbandes Gangelt-Selfkant**

### Haushaltssatzung des Gesamtschulzweckverbandes Gangelt-Selfkant für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 und 92 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GV.NRW.S.102/SGV.NRW.223) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202) und der Satzung des Gesamtschulzweckverbandes Gangelt-Selfkant, alle in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Schulverbandsversammlung mit Beschluss vom 14. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 der die für die Erfüllung der Aufgaben des Gesamtschulzweckverbandes Gangelt-Selfkant voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.835.000 EUR 3.180.000 EUR
im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	
auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.673.800 EUR
auf	2.850.600 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	63.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	168.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 300.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird auf
festgesetzt und von den beteiligten Gemeinden wie folgt aufgebracht:
von der Gemeinde Gangelt
von der Gemeinde Selfkant

2.577.400 EUR
1.389.707 EUR
1.187.693 EUR

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts entfällt.

§ 8

Die nachfolgenden Aufwands- und Auszahlungsarten werden zu jeweils einem Budget verbunden:

Sachkonten 501200/701200, 502200/702200, 503200/703200, 504100/704100, 541200/741200,

Sachkonten 521100/721100, 521500/721500, 524150/724100

Sachkonten 524100/724100, 524110/724100, 524120/724100, 524130/724100, 524140/724100, 525100/725100, 529100/729100, 544600/744600

Sachkonten 525500/725500, 527100/727100, 543100/743100, 543110/743100, 543120/743100, 543130/743100, 543140/743100

Sachkonten 08110/783100 und 543160/743100

### **Bekanntmachung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Sie wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 208/209 während der Dienststunden,

#### vormittags:

montags bis freitags von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr,

### nachmittags:

dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die nach §§ 18 (1) und 19 (2) des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung im § 6 der Satzung ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 26.01.2022 erteilt worden.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung NRW darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Vorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 26. Januar 2022 Der Vorsitzende

gez. Reyans

Hinweis: Die öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, <u>www.gangelt.de</u>, am 09.02.2022 vollzogen.